

VERNOF-BEDINGUNGEN 2004

BETREFFEND DEN VERKAUF VON

KUCHEN, EXPELLER, SCHROT UND MEHL

VERNOF-BEDINGUNGEN 2004

BETREFFEND

DEN VERKAUF VON
KUCHEN, EXPELLER, SCHROT UND MEHL

Festgesetzt von der Vereniging van Nederlandse Fabrikanten van Eetbare
Oliën en Vetten (VERNOF) in 's-Gravenhage und hinterlegt bei der
Gerichtskanzlei der Landgerichte in 's-Gravenhage und Rotterdam.

Sekretariat
der Vereniging van Nederlandse Fabrikanten van Eetbare
Oliën en Vetten (VERNOF)
Ampèrelaan 4E-2289 CD Rijswijk
Postfach 3095-2280 GB Rijswijk

Zur Anmeldung von Schiedsgerichtsverfahren:
Sekretariat der Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren
Heer Bokelweg 157B-3032 AD Rotterdam
Postfach 202-3000 AE Rotterdam

N.B. Infolge Artikel 18, Absatz 1, dieser Bedingungen gilt ausschliesslich der
niederländische Text davon als authentisch und verbindlich.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1: Anwendbarkeit der Bedingungen	3
Art. 2: Verkaufsbedingungen	3
Art. 3: Ablieferung	3
Art. 4: Verzug des Verkäufers	5
Art. 5: Annahme	6
Art. 6: Zahlung; Eigentumsvorbehalt	6
Art. 7: Verzug des Käufers	8
Art. 8: Anmeldefrist	9
Art. 9: Benachrichtigungen und Berechnung der Fristen	10
Art. 10: Gewicht und Qualität	11
Art. 11: Kontrolle, Bemusterung und Qualitätsdifferenzen	13
Art. 12: Höhere Gewalt Verkäufer	15
Art. 13: Höhere Gewalt Käufer	16
Art. 14: Zölle, Abgaben und Steuern	17
Art. 15: Verhältnis Verkäufer-Zwischenperson	17
Art. 16: Anwendbares Recht	18
Art. 17: Schiedsgericht	18
Art. 18: Schlussbestimmung	19
Beilage	20

Artikel 1

Anwendbarkeit der Bedingungen

1. Diese Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer mit Bezug auf einen zwischen ihnen mündlich oder schriftlich zustande gekommenen Kaufvertrag (des weiteren genannt: der Vertrag), in dem oder bei dessen Zustandekommen die Bedingungen für anwendbar erklärt worden sind.

Sie geben ferner eine Regelung, die auf das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und der Zwischenperson Anwendung finden wird, die den Vertrag oder die Annahme (die Annahmeerklärung), in der die Bedingungen für anwendbar erklärt worden sind, mitunterzeichnet oder weitergeleitet hat.

2. Die Bestimmungen dieser Bedingungen, einschl. der darin aufgenommen Schiedsgerichtsklausel, sind anwendbar, sofern nicht durch Parteien davon abgewichen worden ist.

3. Die Beilage bei dieser Bedingungen ist einen integrierten Teil dieser Bedingungen.

Artikel 2

Verkaufsbedingungen

1. Soweit in dem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, gelten die Güter als "ab Fabrik" verkauft.

2. Der Inhalt der in dem Vertrag angewandten Handelsklauseln wird bestimmt von dem Ortsbrauch in den Niederlanden, sofern in diesen Bedingungen nicht davon abgewichen worden ist.

3. Wenn die Parteien, entweder selbst oder durch eine Zwischenperson den Vertrag gegenseitig bestätigt haben und im Hinblick auf Zusatzbedingungen ein Unterschied zwischen dem Inhalt der beiden Erklärungen besteht, präviliert der Inhalt der von dem Verkäufer bzw. namens des Verkäufers gegebenen Erklärung.

Artikel 3

Ablieferung

1. Der Käufer hat Recht auf Ablieferung der Waren durch den Verkäufer an dem durch den Vertrag bestimmten Ort. Die Ablieferung erfolgt:

- a. wenn der Käufer das Transportmittel stellen muss: durch Ablieferung an den Verfrachter bzw. Frachtführer auf die durch den Vertrag bzw. den Gebrauch bestimmte Weise;
- b. wenn „franko“ verkauft ist: durch Ablieferung aus dem Transportmittel auf die durch den Vertrag bzw. den Gebrauch bestimmte Weise;

c. in allen anderen Fällen, in denen der Verkäufer das Transportmittel stellen muss: durch Einladen in das Transportmittel.

2. Der Käufer hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8, Recht auf Ablieferung der Waren durch den Verkäufer, bzw. wenn "franko" verkauft ist, Recht auf Verladung in das von dem Verkäufer zu stellende Transportmittel:

- a. wenn in dem Vertrag eine Lieferfrist angegeben ist: innerhalb dieser Frist;
- b. wenn in dem Vertrag "prompte" Lieferung bedungen worden ist: innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages;
- c. wenn in dem Vertrag "direkte" oder "unmittelbare" oder "loko"-Lieferung bedungen worden ist: innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 steht dem Verkäufer die Wahl des Datums der Ablieferung bzw. Verladung innerhalb der obengenannten Lieferfristen frei, es sei denn, dass die Klausel "auf Abruf" oder eine Klausel gleichen Inhalts in den Vertrag aufgenommen sind, oder dass, im Falle b. oder c. der Käufer das Transportmittel stellen muss, in welchen Fällen der Käufer die Wahl hat.

Wenn der Verkäufer die Wahl des Datums der Ablieferung bzw. Verladung hat, ist der Verkäufer auch berechtigt das betreffende Datum zu bestimmen auf einen Sonnabend oder einen nicht auf Sonntag fallenden in den Niederlanden anerkannten allgemeinen Feiertag, mit Ausnahme vom ersten Weihnachtstag, vorausgesetzt dass er die dadurch eventuell entstandenen Extrakosten des Transports an dem Käufer vergütet.

3. Wenn "franko" verkauft ist, hat der Käufer Recht auf Ablieferung der Waren nach Ankunft des Transportmittels am Ablieferungsort.

4. Die Partei, die die Wahl des Ablieferungsdatums hat, kann verlangen, dass die zu liefernde Gesamtmenge in gewissen Zeitabständen in Teilpartien abgeliefert wird, vorausgesetzt, dass kein Teil unter fünftausend Kilogramm ist. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, wird für jede Teillieferung der Verkauf als ein separater Vertrag gelten.

5. Falls, wie im 1. Abschnitt sub a erwähnt der Transport per Seeschiff stattfindet, ist der Käufer verpflichtet zu sorgen, dass alle verkäuflichen Exemplare des Konnossements oder der Konnossemente, auf denen steht, dass die vom Verkäufer abgelieferten Waren verschifft sind, unterzeichnet vom Eigentümer, Reder, Kapitän oder Schiffer des Schiffes oder vom dazu berechtigten Vertreter dem Verkäufer gegeben werden vor der Abfahrt des Schiffes. Eine Bereiterklärung vom Eigentümer, Reder, Kapitän oder Schiffer des Schiffes oder eines dazu ermächtigten Vertreters kann vom Verkäufer verlangt werden, bevor letzterer verpflichtet ist mit der Beladung zu beginnen.

6. Für jede Ablieferung, Mitteilung und Benachrichtigung soll der Käufer das vom Verkäufer am betreffenden Kontrakt gegebene Referenznummer am Verkäufer angeben.

Artikel 4

Verzug des Verkäufers

1. Der Verkäufer wird, ohne dass dazu von Seiten des Käufers irgendeine Mitteilung seitens des Verkäufers erforderlich ist, im Verzug sein:

- a. wenn er, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12, die Waren nicht spätestens an dem letzten ihm gemäss dem Vertrag zugestandenem Tage abgeliefert hat und der Käufer seinerseits nicht im Verzug ist;
- b. wenn über ihn der Konkurs eröffnet worden ist, oder wenn er ein Vergleichsverfahren beantragt hat.

In dem unter a. erwähnten Fall ist der Verkäufer noch während drei Werktagen berechtigt dem Verzug zu klären, vorausgesetzt dass er dem Käufer anbietet, die dadurch eventuell entstandenen Extrakosten für ein gestelltes Transportmittel zu vergüten.

Im Falle teilweiser Nicht-Ablieferung wird der Verkäufer nur im Verzug sein in Hinsicht auf die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10, Absatz 2-zu wenig abgelieferte Menge.

2. Wenn und sofern der Verkäufer im Verzug ist oder feststeht, dass er im Verzug kommen wird infolge den unter a. Absatz 1 erwähnten Fall, würde der Käufer keine Erfüllung fordern können, jedoch berechtigt sein, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 im Falle nicht gehöriger Lieferung, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten und von dem Verkäufer Schadenersatz zu fordern.

3. Dieser Schadenersatz wird ausschliesslich bestehen aus der nachteiligen Differenz zwischen dem Kontraktpreis (= vereinbarte Preis) und dem Marktpreis am vierten Werktag nach dem, an dem der Verkäufer im Verzug gekommen ist, zuzüglich der eventuellen Kosten, die der Käufer für ein Transportmittel zahlen muss, das er unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Recht und Billigkeit schon gestellt hatte.

4. Das Rücktrittsrecht verfällt, wenn der Käufer dem Verkäufer ein neue Frist eingeräumt hat. Das Rücktrittsrecht verfällt ebenfalls, wenn der Verkäufer den Käufer gefragt hat, ob er von diesem Recht Gebrauch macht und wenn dieser nicht innerhalb vier Tagen bestätigend geantwortet hat; in diesem Falle wird dem Verkäufer eine neue Frist von vierzehn Tagen zugestanden, beginnend mit dem fünften Tage nach der betreffenden Frage des Verkäufers, innerhalb der er die Waren noch wird noch wird abliefern dürfen, ohne zu irgendwelchem Ersatz verpflichtet zu sein, mit Ausnahme der

in Absatz 3 bezeichneten Extrakosten des Käufers für ein schon vorher gestelltes Transportmittel.

5. Falls der Verkäufer seine Zahlungen einstellt, ein Vergleichsverfahren beanträgt oder in Konkurs ist, wird der Vertrag aufgelöst und wird die Abrechnung stattfinden auf Basis des Unterschiedes zwischen dem Kontraktpreis und dem Marktpreis des Werktages nach dem Tage an den der betreffende Vorfall bekannt worden sein dürfte.

Artikel 5

Annahme

1. Wenn der Käufer das Transportmittel stellen muss, hat der Verkäufer, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8, Recht auf Annahme der Waren durch den Käufer zu dem in Artikel 3, Absatz 2, angegebenen Zeitpunkt und in der durch den Vertrag bzw. den Gebrauch bestimmten Weise.

2. Wenn „franko“ verkauft ist, hat der Verkäufer, sofern die Bestimmungen des Artikels 8, Absatz 2 und 3, in acht genommen werden, Recht auf Annahme der Waren durch den Käufer aus dem Transportmittel in der durch den Vertrag bzw. den Gebrauch bestimmten Weise.

3. In allen anderen Fällen, in denen der Verkäufer das Transportmittel stellen muss, hat er sofern die Bestimmungen des Artikels 8, Absatz 2 und 3, in acht genommen werden, Recht auf Annahme der Waren durch den Käufer aus dem Transportmittel in der durch den Frachtvertrag bzw. den Gebrauch bestimmten Weise.

Artikel 6

Zahlung; Eigentumsvorbehalt

1. Wenn nicht anderes vereinbart worden ist, hat der Verkäufer Recht auf Zahlung des Kaufpreises:
 - a. ausgenommen dem unter b. erwähnten Fall: innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Ablieferung der Waren bzw. wenn der Verkäufer nicht abliefern kann, da der Käufer mit der Annahme im Verzug ist, an dem Datum, an dem letzteres der Fall ist;
 - b. wenn der Transport in das Ausland erfolgt: auf erste Vorlegung der Transportdokumente durch den Verkäufer bzw. der von dem Verfrachter bzw. Frachtführer abgegebenen Empfangsbescheinigung.
2. Ausgenommen in dem Falle, wenn der Verkäufer dem Käufer Kredit auf länger als fünf Werktage gewährt hat, wird Verkäufer stets berechtigt sein, sofern nicht der Käufer eine Sicherheit für den Kaufpreis leistet, von dem

Käufer zu verlangen, dass dieser vor dem letzten ihm gemäss Absatz 1 genehmigten Tage zahlt, jedoch nicht eher als zwei Tage vor dem Datum, an dem die Waren abgeliefert werden sollen.

3. Wenn der Verkäufer dem Käufer Kredit auf länger als fünf Werktage eingeräumt hat, wird der Verkäufer verlangen können, dass der Käufer eine Sicherheit für den Kaufpreis leistet; jedoch braucht diese Sicherheit nicht eher als zwei Tage vor dem Datum, an dem die Waren abgeliefert werden sollen, geleistet zu werden; der Verkäufer muss das Verlangen nach Sicherheitsleistung dem Käufer mindestens zehn Tage vorher bekanntgeben. Wenn der Käufer einem derartigen Verlangen des Verkäufers keine Folge leistet, wird der Verkäufer daraus jedoch kein anderes Recht herleiten können, als das des einseitigen Rücktritts von dem Vertrag, ohne dass Parteien deswegen gegenseitig zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet sein werden.

4. Der Verkäufer wird stets, auch vor dem Zeitpunkt, an dem er gemäss Absatz 2 und 3 Zahlung bzw. Sicherheitsleistung fordern kann, von dem Käufer Sicherheitsleistung für den Kaufpreis verlangen können:

- a. wenn irgendein Vermögensbestandteil des Käufers beschlagnahmt wird, oder wenn der Käufer eine einforderbare Schuld an den Verkäufer zu zahlen unterlässt, bzw. sich sonstwie in Zahlungsschwierigkeiten befindet;
- b. wenn der Käufer seinen Betrieb liquidiert, in eine andere Rechtsform umwandelt oder auf einen anderen überträgt bzw. seinen Geschäfts- oder Wohnsitz in das Ausland verlegt.

Die Bestimmung in dem letzten Satze von Absatz 3 finden sinngemässe Anwendung.

5. Der Käufer ist, wenn gemäss Absatz 3 oder Absatz 4 Sicherheitsleistung von ihm verlangt wird, berechtigt, anstatt dessen den Kaufpreis unter Abzug von Zinsen auf Basis des sodann in den Niederlanden geltenden Prozentsatzes der gesetzlichen Zinsen zu entrichten.

6. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, den seinerseits schuldigen Kaufpreis mit irgendeiner Gegenforderung, die er auf den Verkäufer haben sollte, zu kompensieren, ausgenommen in dem Falle, dass über den Verkäufer der Konkurs eröffnet worden ist, oder wenn er ein Vergleichsverfahren beantragt hat.

7. So lange der Kaufpreis nicht vollständig gezahlt ist, bleibt das Eigentum der Waren bzw. der durch ihre Verarbeitung erhaltenen Produkte dem Verkäufer vorbehalten.
Wenn der Verkäufer dem Käufer Kredit auf länger als fünf Werktage gewährt hat, verfällt dieser Eigentumsvorbehalt, wenn der Käufer die Waren bzw. die daraus erhaltenen Produkte weiterverkauft und -geliefert hat.

8. Falls über eine der Parteien das Konkursverfahren ist eröffnet oder man ein Vergleichsverfahren beantragt hat, ist die Treuhandgesellschaft der nicht zahlungsunfähigen Partei beim Vertrag und jede andere Unternehmung deren Treuhandgesellschaft direkt oder indirekt mehr als 50% besitzt, berechtigt, Schulden dieser Unternehmung an die zahlungsfähige Partei zu verrechnen mit Forderungen der nicht zahlungsunfähigen Partei an die zahlungsunfähige Partei. Falls die nicht zahlungsunfähige Partei eine Schuld hat an die zahlungsunfähige Partei, ist erstere berechtigt, diese Schuld zu verrechnen mit Forderungen der Treuhandgesellschaft der nicht zahlungsunfähigen Partei oder irgend einer andern Unternehmung, die zu dieser Gruppe gehört, wie soeben beschrieben.

Bei Anwendung des Obenerwähnten wird die zahlungsunfähige Partei nur der Saldo aller Verrechnungen schuldig sein, c.q. zu fordern haben. Für Verrechnung kommen alle Forderungen in Frage, soweit diese nicht streitig gemacht werden. Im Fall einer Uneinigkeit dürfen der nicht zahlungsfähigen Partei verschuldete Beträge eingehalten werden bis die Streitigkeiten mit Arbitrage oder auf eine andere Art (evt. Entscheid einer gerichtlichen Instanz) geschlichtet sind.

Artikel 7

Verzug des Käufers

1. Der Käufer wird, ohne dass dazu irgendeine Mitteilung seitens des Verkäufers erforderlich ist:

- a. mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug sein: wenn er den Kaufpreis nicht an dem letzten ihm in Artikel 6, Absatz 1 und 2, bzw. in dem Vertrag zugestandenem Tage bezahlt hat, oder wenn der Konkurs über ihn verhängt ist, oder er ein Vergleichsverfahren beantragt hat;
- b. mit der Annahme der Waren im Verzug sein: wenn er die Waren nicht an dem vereinbarten Ablieferungsort oder dem Zeitpunkt, an dem er dazu gemäss diesen Bedingungen verpflichtet ist, in Empfang genommen hat und der Verkäufer seinerseits nicht im Verzug ist.

2. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug bleibt, ist er automatisch vom ersten Tage ab, an dem er im Verzug ist zur Zahlung von Zinsen auf Basis des sodann geltenden Prozentsatzes der gesetzlichen Zinsen in den Niederlanden verpflichtet.

3. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder Annahme der Waren im Verzug bleibt, oder wenn feststeht, dass er im Verzug kommen wird, wird der Verkäufer jederzeit berechtigt sein:

- a. die Waren für Rechnung und Gefahr des Käufers zum Leichter oder Lagerhaus zu befördern und dortselbst einzulagern; wenn der Verkäufer die Waren im eigenen Lagerhaus eingelagert hat, darf er hierfür den geltenden Lagertarif berechnen;

b. von dem Käufer für alle anderen Schaden Ersatz zu verlangen, der sich für den Verkäufer aus der Nichterfüllung des Käufers ergeben sollte, einschliesslich der gerichtlichen und aussergerichtlichen Eintreibungskosten;

c. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 und vorausgesetzt dass er den Käufer wenigstens drei Tage vorher davon benachrichtigt: von dem Vertrag einseitig zurückzutreten und von dem Käufer neben den in diesem Artikel angegebenen Zinsen, Kosten und dem Schadenersatz, die nachteilige Differenz zwischen dem Kontraktpreis und dem Marktpreis am vierten Werktag nach der vorerwähnten Benachrichtigung zu fordern. Der Käufer wird aber den Rücktritt, so lange er noch nicht erfolgt ist, jederzeit dadurch abwenden können, wann er dem Verkäufer unmittelbar, die Ablieferung der Waren vorausgehender Zahlung, oder Sicherheitsleistung für den Kaufpreis anbietet, zuzügl. Zinsen Kosten und Schadenersatz, wie vorerwähnt.

4. Falls der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein Vergleichsverfahren beanträgt oder in Konkurs ist, wird der Vertrag aufgelöst und wird die Abrechnung stattfinden auf Basis des Unterschieds zwischen dem Kontraktpreis und dem Marktpreis des Werktages nach dem Tag, an dem der betreffende Vorfall bekannt geworden sein dürfte.

Artikel 8

Anmeldefrist

1. *Wenn der Verkäufer die Wahl des Lieferdatums hat, jedoch der Käufer das Transportmittel stellen muss.*

Der Verkäufer muss dem Käufer wenigstens zwei Werktage vorher ansagen, an welchem Tag dieser die Waren in Empfang nehmen muss. Hat am vierten Werktag vor Beendigung des Liefertermins noch keine Anzeige stattgefunden, dann gilt der letzte Werktag des Termins als angesagt. Der Käufer wird bestimmen können, zu welchem Zeitpunkt des angesagten Tages der Verkäufer ihm die Waren zur Verfügung stellen muss. Er ist aber verpflichtet, den Verkäufer rechtzeitig im voraus davon zu benachrichtigen und, wenn sich der angegebene Zeitpunkt für ihn als beschwerlich herausstellen sollte, einem berechtigten Verlangen nach Verschiebung desselben entgegenzukommen.

2. *Wenn der Verkäufer die Wahl der Lieferdatums hat und zudem das Transportmittel stellen muss.*

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer so bald wie möglich über das Abgangsdatum oder den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort, sowie über die Art dieses Transportmittels und die Menge, die in diesem für den Käufer verladen ist, zu benachrichtigen.

3. Wenn der Käufer die Wahl des Lieferdatums hat, jedoch der Verkäufer das Transportmittel stellen muss.

Der Käufer muss dem Verkäufer wenigstens zwei Werktage vorher ansagen, an welchem Tage dieser die Waren abliefern soll, bzw. wenn "franko" verkauft ist, einzuladen. Hat am vierten Werktag vor Beendigung des Liefertermins noch keine Anzeige stattgefunden, dann gilt der letzte Werktag dieses Termins als angesagt.

4. Wenn der Käufer die Wahl des Lieferdatums hat und zudem das Transportmittel stellen muss.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer rechtzeitig vorher zu benachrichtigen, zu welchem Zeitpunkt dieser ihm die Waren zur Verfügung stellen müssen. Er wird, wenn sich dieser Zeitpunkt für den Verkäufer als beschwerlich herausstellen sollte, berechtigtem Verlangen nach Verschiebung desselben entgegenkommen müssen; dabei wird der Verkäufer verlangen können, dass ihm eine Frist von höchstens drei Werktagen eingeräumt wird, ausgenommen, wenn "direkt", "unmittelbar" oder "loko" verkauft worden ist.

Artikel 9

Benachrichtigungen und Berechnung der Fristen

1. Wo in diesen Bedingungen Benachrichtigung oder irgendwelche andere Mitteilung verlangt wird, muss diese vorzugsweise geschehen bei Fernschreiben, Telefax, E-mail oder Telephon und gilt diese als erfolgt:
 - a. bei Benachrichtigung durch Fernschreiben, Telefax oder E-mail: eine Stunde nach dem Versand der Mitteilung, jedoch, wenn dieser Versand nach 3.00 Uhr nachmittags erfolgt ist, erst um 10.00 Uhr vormittags des nächsten Tages;
 - b. bei telefonischer Benachrichtigung: im Augenblick der telephonischer Mitteilung;
 - c. bei brieflicher Benachrichtigung: um 10.00 Uhr vormittags des vierten Werktages nach dem, an dem der Brief zur Post gebracht worden ist.
2. Wenn der Käufer seinen Sitz ausserhalb der Niederlande hat und eine der beiden Parteien nachweisen kann, dass er eine Benachrichtigung der Gegenpartei erst nach dem in Absatz 1 unter a. bestimmten Zeitpunkt erhalten hat, wird der Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs als Augenblick der Benachrichtigung gelten.
3. Benachrichtigung eines von dem Käufer angewiesenen Vertreters durch den Verkäufer wird auf jeden Fall, was die in Artikel 8 erwähnten Mitteilungen betrifft, als Benachrichtigung des Käufers selbst gelten.
Wenn der Käufer seinen Sitz ausserhalb der Niederlande hat, jedoch die

Ablieferung der Güter innerhalb der Niederlande erfolgen muss, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer rechtzeitig vor Anfang der Ablieferung einen Faktor, Kontrolleur oder anderen Vertreter innerhalb der Niederlande anweist.

4. Wo in diesen Bedingungen eine Frist in Tagen ausgedrückt ist, werden darunter vierundzwanzig Stunden verstanden.
Der Tag, in welchen der Zeitpunkt fällt, von dem ab bzw. bis zu dem die Frist berechnet wird, wird bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet, es sei denn, dass dieser Zeitpunkt auf vor 10.00 Uhr vormittags bzw. nach 3.00 Uhr nachmittags fällt.
5. Wo in diesen Bedingungen gesprochen wird von "Werktagen" werden darunter verstanden alle Tage ausgenommen Sonnabende, Sonntage und in den Niederlanden anerkannten allgemeinen Feiertage.
Wenn der erste oder letzte Tag einer nach Tagen festgesetzten Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen in den Niederlanden anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, so wird dieser bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
Wenn die erste oder die letzte Stunde einer nach Stunden ausgedrückten Frist zwischen 5.00 Uhr nachmittags und 9.00 Uhr vormittags oder auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in den Niederlanden anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, so werden die Perioden bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet.

Artikel 10

Gewicht und Qualität

1. Unter "Tonnen" sind zu verstehen: Tonnen von tausend Kilogramm.
2. Der Verkäufer wird berechtigt sein, in vollständiger Erfüllung des Vertrages und zu dem Kontraktpreis, ein Gewicht zu liefern von höchstens zwei Prozent mehr oder weniger als das in dem Vertrag angegebene Gewicht.
Wenn der Verkäufer eine Partei mit einem höheren Gewicht als hundertundzwei Prozent von dem in dem Vertrag angegebenen Gewicht anbietet, wird der Käufer ausschliesslich berechtigt sein nach seiner unverzüglich zu bestimmenden Wahl entweder die Mehrleistung zu verweigern und erforderlichenfalls für Rechnung und Gefahr des Verkäufers einzulagern oder die Mehrleistung zu dem Marktpreis am Tage der Ablieferung anzunehmen.
Bei Ablieferung in Teilpartien ist das Obige hinsichtlich jeder Partie von ähnlicher Anwendung.

3. Ausgenommen im Falle, dass "franko" verkauft worden ist, sind Gewicht und Qualität festgestellt zum Zeitpunkt von der Einladung endgültig.
4. Wenn "franko" verkauft ist, wird das Gewicht und die Qualität zur Zeit des Einladens als Gewicht und Qualität zur Zeit der Ablieferung gelten, ausgenommen, wenn sich herausstellt, dass Gewicht oder Qualität während der Reise durch fremde Ursachen, Veränderung erfahren haben.
5. Wenn in dem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, gilt normale gesunde Qualität als bedungen.
Bei einem Kauf nach Probe wird der Verkäufer auch Waren mit geringen Abweichungen liefern dürfen.
Wenn bedungen ist, dass der Verkäufer Waren eines bestimmten Fabrikats liefern wird, wird er auch Waren eines gleichwertigen Fabrikats liefern dürfen.
6. Bruch von Waren, es sei denn, ein ungewöhnlich grosser Prozentsatz von der ganzen Partie, wird für den Käufer kein Grund für Verweigerung oder Schadenersatz sein.
Geringe Abweichungen von dem gesunden Zustand oder von der bedungenen Qualität, oder solche, die für den Wert der Waren von untergeordneter Bedeutung sind, oder Abweichungen, die nur auf einen kleinen Teil der ganzen Partie zutreffen, werden für den Käufer kein Grund zur Annahmeverweigerung der Waren sein.
7. Wenn vereinbart oder garantiert ist, dass die Waren einen bestimmten Maximum- oder Minimumgehalt eines Bestandteiles haben müssen, wird der Verkäufer Waren eines dieser Grenze überschreitenden Gehaltes, so lange die Waren innerhalb handelsüblichen Normen sind, liefern dürfen, jedoch unter der Bedingung dass den Käufer eine proportionale Vergütung des Kontraktpreis (= vereinbarte Preis) zu zahlen ist wie angegeben in der Beilage. Der Prozentsatz des Bestandteiles in den gelieferten Waren wird ausschliesslich durch die Analyse von Proben festgestellt werden entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11.
8. In Fällen, in denen der Käufer von seinem Recht der Annahmeverweigerung einer Partie Gebrauch macht, ist er verpflichtet, eine Ersatzpartie, die der Verkäufer ihm innerhalb der in Artikel 3 angegebenen Frist vertraglich noch zur Verfügung stellt, anzunehmen. Artikel 4, Absatz 1, zweiter Satz ist anwendbar. Stellt der Verkäufer also keine Ersatzpartie zur Verfügung, dann hat der Käufer ausschliesslich Recht auf Schadenersatz entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4, Absatz 3.
9. In Fällen, in denen die Güter mit einer Abweichung von der Qualität oder von dem gesunden Zustand, anders als im Sinne von Absatz 7, abgeliefert werden, jedoch der Käufer diese annimmt oder verpflichtet ist sie

anzunehmen, wird er ausschliesslich zum Ersatz der Wertminderung berechtigt sein.

Artikel 11

Kontrolle, Bemusterung und Qualitätsdifferenzen

1. Der Käufer ist berechtigt das Gewicht, die Qualität und den Zustand der Waren bei der Ablieferung zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, bzw. bei der Lagerung, im Falle diese durch einen Umstand im Sinne von Artikel 7, Absatz 3, oder Artikel 13, Absatz 4, ausbleibt, sowie bei der Einladung, wenn "franko" verkauft ist.
Wenn der Käufer von diesem Recht keinen Gebrauch macht, obwohl der Verkäufer sofern der Käufer ihn darum gebeten hat, wenigstens zwölf Stunden vorher über die Ablieferung, Einlagerung oder das Einladen benachrichtigt hat, gelten die Waren als abgeliefert, eingelagert oder eingeladen ohne Untergewicht und ohne Abweichungen von der bedungenen Qualität oder von dem gesunden Zustand, wenn solche Abweichungen auch bei gründlicher Kontrolle nicht unmittelbar erkennbar waren oder nur durch Analyse festgestellt werden können. Im letzten Falle wird bei Streitigkeit jeder der beiden Parteien das Ergebnis von der auf dem Tag auf dem die Waren produziert sind, gemachten Tagesanalyse von der Produktion-oder wenn an diesem Tag mehr als eine Analyse gemacht worden ist und nicht festzustellen ist, welche von diesen die Erwähnte ist, das Durchschnittsergebnis von diesen-als verbindlich einrufen können.
Wenn der Käufer wohl von seinem Recht zu kontrollieren Gebrauch macht, soll er Seinen eventuellen Vorbehalt in Bezug auf das Gewicht, die Qualität oder den gesunden Zustand der Waren, ausgenommen sofern es sich handelt um abweichungen, welche auch bei gründlicher Kontrolle nicht unmittelbar erkennbar sind oder nur durch Analyse festgestellt werden können, zum Zeitpunkt oder sofort nach den Vollendung der Kontrolle zur Kenntnis des Verkäufers bringen, bei Strafe von Verlust seiner Rechte zur Sache. In allen in diesem Absatz nicht geregelten Fällen, soll der Käufer einen eventuellen Vorbehalt in Bezug auf das Gewicht, die Qualität oder den gesunden Zustand der Waren unmittelbar nach der Annahme schriftlich zur Kenntnis des Verkäufers bringen, bei Strafe von Verlust seiner Rechte zur Sache.
2. Wenn die Waren durch oder im Namen des Verkäufers und Käufers gemeinsam bemustert werden, sollen von jeder Partei zwei Muster gezogen werden. Die Muster sollen in Glas oder in ander hermetisch abzuschliessenden Material verpackt werden und darauf gemeinsam versiegelt werden. Der Käufer und Verkäufer empfangen jeder ein Muster. Wenn Parteien die Waren gemeinsam bemustert bzw. gewogen haben, werden diese Muster und festgestellten Gewichte zwischen Parteien

unwiderlegbar Beweis liefern für die Qualität und den Zustand bzw. das Gewicht der Waren zum Zeitpunkt, an dem Bemusterung bzw. Verwiegen stattfand.

3. Wenn der Käufer den Verkäufer hat gebeten um gemeinsame Bemusterung bzw. Gewichtsermittlung, soll der Käufer dafür Sorge tragen dass er oder sein Vertreter anwesend ist zu der Zeit die der Verkäufer hat angegeben als Anfangszeit für die Ablieferung, Einlagerung oder Einladung. Wenn der Käufer oder sein Vertreter nicht rechtzeitig anwesend ist, ist der Verkäufer berechtigt anzufangen mit der Ablieferung, Einlagerung oder Einladung und gelten das von Verkäufer aufgegebenes Gewicht und die gemäss Absatz 1, zweiten Alinea festgestellte Qualität für verbindlich für den Teil der Partie der schon abgeliefert, gelagert, oder eingeladen ist bis zum Moment auf dem der Käufer oder sein Vertreter anwesend ist um an die gemeinsame Bemusterung oder Gewichtsermittlung teilzunehmen.

4. Wenn eine der beiden Parteien ihre Gegenpartei gebeten hat an gemeinsamer Bemusterung bzw. Gewichtsermittlung mitzuarbeiten, jedoch die Gegenpartei diesem Verlangen nicht entspricht oder keine Übereinstimmung über die Weise der Bemusterung bzw. über das abgelieferte Gewicht erreicht wird, wird die Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren in Rotterdam auf Verlangen einer der Parteien einen anerkannten Faktor oder Kontrolleur anweisen, der auf Kosten des Antragstellers bzw. im Streitfalle, auf Kosten der unterliegenden Partei die Bemusterung und/oder das Verwiegen übernehmen wird. Die von diesem Faktor oder Kontrolleur gezogenen Muster und/oder bestimmten Gewichte werden zwischen den Parteien den unwiderlegbaren Beweis im obenbezeichneten Sinne liefern.

Wenn der Käufer zum Zeitpunkt oder sofort nach der Kontrolle einen Vorbehalt macht wegen vermeintlichen Abweichungen von der bedungenen Qualität oder von dem gesunden Zustand anders als diejenigen, welche nur durch Analyse festgestellt werden können und darüber nicht sofort Übereinstimmung erreicht wird, hat die nächstinteressierte Partei das Recht die Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren in Rotterdam zu bitten, innerhalb von 24 Stunden eine Prüfung durch Sachverständige einstellen zu lassen an Ort und Stelle der Ablieferung, Lagerung oder Verladung. Wenn die Umstände eine solche Prüfung innerhalb von dieser Frist unmöglich machen, sollen die Sachverständigen später anhand der durch die Parteien gemeinsam zur Stelle gezogenen Muster beurteilen. Die Schiedsspruch von den Sachverständigen ist verbindlich für die Parteien. Die Kosten der Untersuchung, entweder die der Einlagerung und/oder Überschlag und/oder die sich aus der entstandenen Verzögerung ergeben, sind zu Lasten der unterliegenden Partei.

Wenn nicht gemäss Absatz 1 die Tagesanalyse massgebend ist, soll der Käufer, wenn er Abweichungen von der bedungenen Qualität oder von dem gesunden Zustand für gegeben hält, die nur durch Analyse festgestellt werden können, innerhalb von vierzig Tagen nach der Ablieferung, Lagerung oder Verladung, bei dem Verkäufer eine Forderung auf Qualitätsvergütung einreichen. Diese Forderung auf Qualitätsvergütung muss begründet sein auf einer Analyse seines Musters von einem zu dem Zeitpunkt von der Vereniging van Nederlandse Fabrikanten van Eetbare Oliën en Vetten (VERNOF) dazu anerkannten Laboratoriums seiner Wahl. Wenn der Verkäufer die festgestellten Abweichungen von der bedungenen Qualität oder von dem gesunden Zustand bestreitet, setzt er den Käufer innerhalb von dreissig Tagen mittels Fernschreiben, Telefax, Brief oder Email davon in Kenntnis, und beantragt er bei einem der obengenannten Laboratorien innerhalb von zehn Tagen danach die Analyse seines Musters. Der Erfolg dieser Analyse wird für die Parteien verbindlich sein. Der Verkäufer soll dem Käufer eine Kopie des Analysenzertifikats innerhalb von drei Werktagen nach Empfang zusenden. Die Kosten der Analyse gehen zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 12

Höhere Gewalt Verkäufer

1. Der Verkäufer wird berechtigt sein, ohne dass er im Verzug ist, die Ablieferung der Waren aufzuschieben, wenn als eine direkte oder indirekte Folge einer oder mehrerer der in Absatz 2 bezeichneten Ursachen, die Waren billigerweise nicht rechtzeitig abgeliefert werden können oder sonstwie Verhinderung, Störung oder Rückstand in der Fabrikation, Ablieferung oder dem Transport von Produkten entsteht, wodurch bei angemessener Verteilung des Vorrats und der Produktion über die verschiedenen Abnehmer, die Waren nicht rechtzeitig abgeliefert werden können, und zwar, sofern nicht der Verkäufer bei Abschluss des Vertrages diese Verhinderung, Störung oder den Rückstand hätte vorhersehen und berücksichtigen können. Wenn infolge einer oder mehrerer der in Absatz 2 bezeichneten Ursachen die Kosten von Fabrikation (darunter mit einbegriffen die für die Fabrikation benötigten Rohstoffe und Hilfsstoffe) Ablieferung oder Transport übermässig steigen würden, wird der Verkäufer verlangen können, dass der Käufer wählt zwischen rechtzeitiger Ablieferung unter Annahme der Verpflichtung, einen angemessenen Beitrag zu den höheren Kosten zu zahlen bzw. Aufschub der Lieferung.

2. Die Ursachen im Sinne van Absatz 1 sind: Kriegerische Ereignisse; Unruhen; Streik oder Aussperrung; Feuer; Wassernot; Krankheit; Verfügungen von hoher Hand, einschl. der Massnahmen für die Ein- oder Ausfuhr; Eis- oder Wetterlage; Mängel oder Schaden an Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (einschl. der Lade- und Löschanlagen);

Störung durch irgendeine Ursache in der Zufuhr von oder Versorgung mit (Fertig-) Produkten, Rohstoffen, Energie oder Betriebsbedarf, einschl. der Nichterfüllung seitens Lieferanten oder Fabrikanten, von denen der Verkäufer des Eine und Andere bezieht; Transportstörung; Verzögerung eines von dem Verkäufer zu benutzenden Transportmittels; irgendwelche den vorgenannten ähnlichen Ursachen und ferner im allgemeinen jede Ursache, die nicht in der Macht des Verkäufers liegt; Eins und das Andere einschl. der Ursachen, die auf das Verschulden von Personen die bei dem Verkäufer im Dienst sind oder von ihm beschäftigt werden, zurückzuführen sind.

3. Wenn der Verkäufer von seinem in Absatz 1 bezeichneten Recht Gebrauch machen will, muss er den Käufer darüber benachrichtigen, sobald sich erwiesen hat, dass die Ursache, auf Grund der er Aufschub verlangt auftritt.

Der in Absatz 1 genannte Aufschub wird enden, wenn die Wirkung der betr. Verhinderung, Störung oder des Rückstandes bzw. der die Kosten übermäßig erhöhende Faktor, sich nicht länger bemerkbar machen. Der Verkäufer muss den Käufer benachrichtigen, sobald feststeht, wann der Aufschub enden wird.

4. Im Verlauf des obenbezeichneten Aufschubs wird jede der beiden Parteien, sobald sechzig Tagen nach Beendigung der Lieferfrist verstrichen sind, jederzeit berechtigt sein, von dem Vertrag durch Benachrichtigung der Gegenpartei einseitig zurückzutreten, ohne dass Parteien gegenseitig zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet sein werden.

Wenn der Verkäufer den Käufer benachrichtigt hat, dass der Aufschub an einem Datum enden wird, an dem die obengenannte Frist von sechzig Tagen abgelaufen sein wird, kann jede der beiden Parteien verlangen, dass die Gegenpartei unter Strafe des Verwirkens des Rücktrittsrechts innerhalb von fünf Tagen erklärt, ob sie Gebrauch davon macht.

5. Der Verkäufer ist, unbeschadet des in Artikel 10, Absatz 7, erwähnten Ersatzes des Minderwertes, keinesfalls haftbar für Schaden, die der Käufer durch Anwesenheit fremder Bestandteile oder Stoffe erleiden sollte.

Artikel 13

Höhere Gewalt Käufer

1. Der Käufer wird berechtigt sein, die Annahme der Waren aufzuschieben, ohne in dieser Hinsicht im Verzug zu sein, wenn er durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Annahme verhindert wird.

In diesem Falle wird für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 1, als Lieferdatum das Datum gelten, zu dem die Ablieferung erfolgt wäre, wenn die Annahme nicht aufgeschoben worden wäre.

2. Wenn der Käufer von seinem in Absatz 1 umschriebenen Recht Gebrauch macht, finden die Absätze 3 und 4 von Artikel 12 entsprechende Anwendung, mit der Massgabe, dass, wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktritt, er dem Verkäufer alle Kosten vergüten muss, die dieser infolge eines zu Beginn des Aufschubs schon angefangenen Transports billigerweise gemacht hat und noch machen muss.

3. Ein Einfuhr- oder Zahlungsverbot wird für den Käufer nicht als höhere Gewalt gelten.

4. Wenn der Käufer von seinem in Absatz 1 umschriebenen Recht Gebrauch macht, wird der Verkäufer, sobald drei Tage nach dem Datum an dem der Käufer die Waren im Empfang nehmen sollte verstrichen sind, jederzeit berechtigt sein, die Waren für Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 7, Absatz 3, unter a. Wenn jedoch das Transportmittel, aus dem der Käufer annehmen muss, schon vor dem Aufschub durch den Verkäufer gestellt worden war, ist der Verkäufer berechtigt, diese Einlagerung schon zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an dem er infolge Artikel 5 die Annahme verlangen kann. Die Lagerkosten, im Sinne dieses Absatzes, werden im Falle des Rücktritts von dem Vertrag bis zum Datum des Rücktritts geschuldet.

Artikel 14

Zölle, Abgaben und Steuern

Zölle, abgaben und Steuern, mit denen die Güter oder die Rohstoffe von denen die Waren fabriziert sind, belastet sind, soweit sie zwischen dem Tage des Verkaufs und dem Tage der Ablieferung eingeführt oder erhöht worden sind, sind für Rechnung des Käufers. Aufhebungen oder Senkungen zwischen den genannten Zeitpunkten kommen dem Käufer zugute. Wo in diesen Bedingungen gesprochen wird von "Kaufpreis" umfasst dieser auch die für Rechnung des Käufers kommenden Zölle, Abgaben und Steuern, welche nicht in dem Kontraktpreis (=vereinbarte Preis) einbegriffen waren.

Artikel 15

Verhältnis Verkäufer – Zwischenperson

1. Wenn der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über eine durch den Verkäufer eingeschaltete Zwischenperson zustande gekommen ist und wenn diese den Inhalt des Vertrages anders weitergegeben hat als ihr von dem Verkäufer aufgegeben worden war, ist diese Zwischenperson dem

Verkäufer gegenüber für alle diesem infolgedessen entstandenen Schaden haftbar.

2. Das Recht auf Gehalt bzw. Lohn, Provision oder Kommission einer Zwischenperson dem Verkäufer gegenüber, auch wenn schon bezahlt, erlischt, wenn der Käufer im Verzug bleibt, den Kaufpreis zu zahlen, es sei denn, dass der Verkäufer von dem Vertrag zurücktritt und vollständigen Schadenersatz erhält.

3. Alle Streitigkeiten, die sich in Sachen des Vertrages zwischen dem Verkäufer und einer Zwischenperson ergeben sollten, sollen durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden gemäss den Bestimmungen in Artikel 17.

Artikel 16

Anwendbares recht

Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel wird der Vertrag zwischen Verkäufer sowie evtl. Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Zwischenperson ausschliesslich von dem niederländischen Recht und den niederländischen Handelsgebräuchen bestimmt, unter Ausschluss des Vertrages der Vereinte Nationen betreffend internationalen Kaufabkommen hinsichtlich bewegliche Waren (Wiener Kaufvertrag).

Artikel 17

Schiedsgericht

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 10, Absatz 7 und 11, Absatz 1 und 3 über die Verbindlichkeit der Analyseergebnisse und des Schiedsspruchs im Falle einer Prüfung durch Sachverständige werden alle Streitigkeiten, die sich zwischen Parteien in Verbindung mit dem Vertrag oder einer der in dem Vertrag gemachten Bedingungen ergeben sollten, sowie in Verbindung mit näheren Vereinbarungen, die auf den Vertrag oder auf solche Bedingungen zurückzuführen sein sollten, durch ein Schiedsgericht geschlichtet gemäss den Schiedsgerichtsbestimmungen von der Nederlandse Handel in Granen en Diervoedergrondstoffen. Die Schiedsrichter werden nach billigem Ermessen urteilen.

2. Ein Streitfall wird auch dann für gegeben gehalten, wenn eine der Parteien eine Forderung der Gegenpartei unbezahlt lässt, ohne die Richtigkeit der Forderung zu bestreiten.

3. Das Schiedsgerichtsverfahren muss beantragt werden bei dem Sekretariat der Koninklijke Vereniging Het Comité van

Graanhandelaren in Rotterdam und spätestens drei Monate nach dem Tage, an dem der Streitfall aufgetreten ist, unter Strafe des Verwirkens der Forderung bei Nichterfüllung. Auf diese Bestimmung sind in aussergewöhnlichen Fällen Ausnahmen zulässig, dies zur Beurteilung der Schiedsrichter.

Artikel 18

Schlussbestimmung

1. Der Text dieser Bedingungen ist bei dem Sekretariat der Vereniging van Nederlandse Fabrikanten van Eetbare Oliën en Vetten (VERNOF) erhältlich. Auch werden dort, unter Aufsicht der Vereniging evtl. hergestellte Übersetzungen erhältlich sein. Jedoch gilt ausschliesslich der bei der Gerichtskanzlei der Landgerichte in 's-Gravenhage und Rotterdam hinterlegte niederländische Text als authentisch und verbindlich.

2. Diese Bedingungen können als "VERNOF-Voorwaarden 2004", "Conditions VERNOF 2004", "VERNOF-Bedingungen 2004" oder "VERNOF Rules 2004" bezeichnet werden.

3. Wenn die "VERNOF Voorwaarden" ohne weiteres auf einen Vertrag anwendbar erklärt worden sind, wird auf diesen Vertrag die zur Zeit des Abschlusses davon zuletzt bei der Gerichtskanzlei der Landgerichte in 's-Gravenhage und Rotterdam hinterlegte Version Anwendung finden.

4. Diese Bedingungen finden Anwendung auf nach dem 30 Juni 2004 abgeschlossene Verträge.

5. Die "VERNOF-Voorwaarden 1996" werden als von der Vereniging van Nederlandse Fabrikanten van Eetbare Oliën en Vetten (VERNOF) genehmigte Verkaufsbedingungen am 1 Juli 2004 ausser Kraft gesetzt, mit Ausnahme in Bezug auf die Verträge, die vor dem letztgenannten Datum abgeschlossen worden sind.

Beilage

Im Falle von Abweichungen der vereinbarten oder garantierten Qualität gelten die folgenden Vergütungen:

Eiweiss/Fett	: 1 : 1
Rohfaser	: 1 : 1
Feuchtigkeit	:

a. Soja und Leinschrot	von 13% bis einschl. 13,5%	1 : 1
	>13,5%	1,5 : 1

b. für Raps und Sonnenblumschrot gilt die sogenannte Fediolklausel, welche impliziert dass der Kontrakt ist basiert auf einen Feuchtigkeitsprozentatz von 12,5 und dass wird fakturiert auf Basis von 11,5% Feuchtigkeit und die Fakturpreis deshalb 101% des Kontrakpreises (=vereinbarte Preis) wird betragen. Wenn der Feuchtigkeitsgehalt höher ist als 11,5% dann gelten die folgenden Vergütungen (basiert auf dem Kontraktpreis):

11,5%bis einschl.12,0%	keine Vergütung
>12,0% bis einschl. 13,0%	1,5 : 1
>13,0%	das Schrot kann verweigert werden